

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Pohlmann, Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Dr. Zimmermann, Dr. Dregger, Kraus, Schröder (Lüneburg), Gerstein, Dr. van Aerssen, Dr. Becker (Frankfurt), Besch, Biehle, Dr. Bötsch, Ey, Dr. Friedmann, Dr. von Geldern, Gerster (Mainz), Glos, Haase (Kassel), Hartmann, Helmrich, Dr. Hennig, Dr. Hoffacker, Frau Hoffmann (Hoya), Graf Huyn, Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Köhler (Wolfsburg), Kroll-Schlüter, Frau Krone-Appuhn, Lampersbach, Dr. Langner, Dr. Laufs, Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Mikat, Dr. Müller, Dr. Narjes, Frau Pieser, Dr. Pinger, Regenspurger, Schedl, Sick, Graf Stauffenberg, Wimmer (Mönchengladbach) und Genossen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Sprecherausschüssen für Leitende Angestellte (SprA – LA)

A. Problem

Im Betriebsverfassungsgesetz 1972 und im Mitbestimmungsgesetz 1976 hat der Gesetzgeber die besondere Rolle der Leitenden Angestellten in der betrieblichen Ordnung anerkannt. Er hat jedoch bewußt die Vertretung der Leitenden Angestellten offengehalten und der weiteren Entwicklung überlassen. Seitdem haben sich die freiwillig gebildeten und von der Rechtsprechung als zulässig gehaltenen Sprecherausschüsse in den Betrieben bewährt.

Die strukturelle Entwicklung in den Unternehmen hat dazu geführt, daß die Leitenden Angestellten ihre Belange und Interessen immer weniger individuell regeln können. Nicht zuletzt das Einbeziehen kollektivartiger Regelungen in den individualrechtlich gestalteten Bereich der Leitenden Angestellten hat bedingt, daß die Leitenden Angestellten als eigenständige so-

ziale Arbeitnehmergruppe gesehen werden. Dies hat der Gesetzgeber im Mitbestimmungsgesetz 1976 anerkannt, indem er den Leitenden Angestellten mindestens einen obligatorischen Aufsichtsratssitz zuwies. Eine konsequente Fortführung dieser gesetzgeberischen Entscheidung auf Unternehmensebene liegt für die betriebsverfassungsrechtliche Ebene in der gesetzlichen Verankerung von Sprecherausschüssen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Vorschriften, die die Errichtung von Sprecherausschüssen für Leitende Angestellte regeln. Es ist Zweck des Gesetzes, eine Grundlage für die Vertretung der Gruppen- und Einzelbelange der Leitenden Angestellten zu schaffen, ohne die im Betriebsverfassungsgesetz verankerten Befugnisse des Betriebsrates zu beschneiden. Es wird vielmehr von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Betriebsrat und Sprecherausschuß ausgegangen. Im einzelnen enthält der Entwurf Regelungen über die Bildung, die Aufgaben und Befugnisse, die Größe und Amtszeit und die Wahl des Sprecherausschusses.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Sprecherausschüssen für Leitende Angestellte (SprA – LA)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Belange der Leitenden Angestellten werden in Betrieben mit in der Regel von mindestens zehn Leitenden Angestellten Sprecherausschüsse der Leitenden Angestellten gebildet.

(2) Untergliedert sich ein Unternehmen betriebsübergreifend kraft Organisation in Aufgabenbereiche, die in sich geschlossen sind und von einem Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans des Unternehmens selbständig geleitet werden, so treten diese an die Stelle der Betriebe, wenn jeder Leitende Angestellte einem dieser Aufgabenbereiche zugeordnet ist.

§ 2

(1) Der Sprecherausschuß arbeitet mit dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vertrauensvoll unter Beachtung der geltenden Gesetze und Tarifverträge zum Wohl des Betriebs zusammen.

(2) Der Sprecherausschuß hat Betätigungen zu unterlassen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebs beeinträchtigt werden. Er hat jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen.

(3) Leitende Angestellte, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben und Ämter übernehmen, sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen durch diese Tätigkeit weder benachteiligt noch in ihrer beruflichen Entwicklung beeinträchtigt werden.

§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Leitenden Angestellten eines Betriebes (§ 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes).

(2) Wählbar sind alle Leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes mit Ausnahme derjenigen, die

- a) sich noch in der Probezeit befinden,
- b) sich im gekündigten Arbeitsverhältnis befinden,
- c) aufgrund generellen Auftrags des Arbeitgebers Gesprächspartner des Sprecherausschusses der Leitenden Angestellten sind,
- d) in § 6 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes genannten Personen.

(3) Ist die Wahlberechtigung eines Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 1 strittig, stellen

auf Antrag des Betroffenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme je ein Vertreter des Arbeitgebers, des Sprecherausschusses der Leitenden Angestellten und des Betriebsrates unter Beachtung des organisatorischen und funktionellen Aufbaus des Unternehmens und des Betriebs sowie der hierzu ergangenen Organisationsrichtlinien und Stellenplatzbeschreibungen gemeinsam fest, ob bei dem Betroffenen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllt sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen erklären, ob er als Leitender Angestellter eingestuft werden will oder nicht. Diese Entscheidung gilt für die jeweilige Wahl.

§ 4

(1) Der Sprecherausschuß der Leitenden Angestellten besteht, soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, in Betrieben mit in der Regel

bis zu 20 Leitenden Angestellten	aus einer Person (Sprecher der Leitenden Angestellten),
21 bis 100 Leitenden Angestellten	aus drei Mitgliedern,
101 bis 300 Leitenden Angestellten	aus fünf Mitgliedern,
über 300 Leitenden Angestellten	aus sieben Mitgliedern.

(2) In Betrieben mit in der Regel weniger als zehn Leitenden Angestellten wählen diese bei dem räumlich nächstgelegenen Betrieb des Unternehmens, der die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt, mit.

(3) Die Amtszeit des Sprecherausschusses der Leitenden Angestellten beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet regelmäßig mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der folgenden Wahl.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Sprecherausschusses werden von den Leitenden Angestellten in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl nach dem Mehrheitsprinzip. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch das Los. Briefwahl ist zulässig.

(3) Die drei dienstältesten Leitenden Angestellten oder die von ihnen hierzu Beauftragten bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse des Wahlvorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Wahl, Bestimmung des Wahltages;
- b) Aufstellung der Wählerlisten und Mitteilung an jeden wahlberechtigten Leitenden Angestellten über den Termin der Wahl, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen, die von mindestens fünf wahlberechtigten Leitenden Angestellten unterzeichnet sein müssen. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Kandidaten beizufügen, daß sie zur Kandidatur bei der Wahl bereit sind;
- c) Übersendung des Wahlscheins an jeden Wahlberechtigten mit Angabe der Kandidaten sowie der Zahl der zu wählenden Mitglieder und dem Zeitpunkt sowie dem Ort der Wahl;
- d) Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim zuständigen Arbeitgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei wahlberechtigte Leitende Angestellte.

(5) Niemand darf die Wahl behindern. Insbesondere darf kein Leitender Angestellter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen. § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Kosten der Wahl trägt der Arbeitgeber.

(7) Ist ein gewähltes Mitglied des Sprecherausschusses nicht nur vorübergehend verhindert oder scheidet es infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Sprecherausschuß aus, so rückt ein Ersatzmann nach. Ersatzmann ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, bei dem im Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

§ 6

(1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses konstituiert sich der Sprecherausschuß und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorsitzende des Sprecherausschusses vertritt den Sprecherausschuß. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Sprecherausschuß gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende des Sprecherausschusses berechtigt.

§ 7

(1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder des Sprecherausschusses zur konstituierenden Sitzung unverzüglich einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung, bis der Sprecherausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende des Sprecherausschusses ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Sprecherausschusses zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sprecherausschusses beantragt.

§ 8

(1) Der Sprecherausschuß vertritt die Belange der Leitenden Angestellten, soweit diese in ihrer Gesamtheit berührt sind; hierdurch darf die individuelle Interessenwahrnehmung durch den einzelnen Leitenden Angestellten nicht beeinträchtigt werden. Auf Antrag hat der Sprecherausschuß auch die individuelle Interessenwahrnehmung gegenüber dem Arbeitgeber zu gewährleisten.

(2) Der Arbeitgeber hat den Sprecherausschuß der Leitenden Angestellten mindestens einmal im Kalenderhalbjahr über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Betriebs und Unternehmens sowie über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Leitenden Angestellten können der Arbeitgeber und der Sprecherausschuß der Leitenden Angestellten Richtlinien vereinbaren. Die Richtlinien haben für die Dienstverhältnisse der Leitenden Angestellten unmittelbare Wirkung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Ist eine betriebliche Veränderung beabsichtigt, die die Leitenden Angestellten betrifft, so ist der Sprecherausschuß der Leitenden Angestellten rechtzeitig von Art und Umfang der geplanten Betriebsänderung zu unterrichten. Arbeitgeber und Sprecherausschuß werden, soweit durch die geplanten Betriebsänderungen die Rechtsstellung einzelner Leitender Angestellter berührt wird, Maßnahmen zur Milderung wirtschaftlicher und persönlicher Nachteile für die betroffenen Leitenden Angestellten beraten.

(5) Veränderungen der für eine größere Zahl der Leitenden Angestellten geltenden Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber mit dem Sprecherausschuß rechtzeitig zu erörtern. Dies gilt insbesondere für die Neueinführung und Veränderung bestehender Leistungs-, Beurteilungs- und Vergütungssysteme für die Leitenden Angestellten.

(6) Beabsichtigt der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat, eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, die die Belange der Leitenden Angestellten berührt, hat der Arbeitgeber den Sprecherausschuß vorher anzuhören. Der Sprecherausschuß kann beim Arbeitsgericht die Aufhebung der Betriebsvereinbarung oder einer vergleichbaren Regelung beantragen, wenn

1. der Sprecherausschuß nicht rechtzeitig vorher angehört wurde oder
2. die Belange der Leitenden Angestellten berührt sind.

Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe gestellt werden.

(7) Der Sprecherausschuß ist vor jeder Kündigung eines Leitenden Angestellten zu hören. Eine ohne Anhörung des Sprecherausschusses ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

(8) Eine beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung eines Leitenden Angestellten ist dem Sprecherausschuß rechtzeitig mitzuteilen.

(9) Bei Wahrnehmung von Einzelinteressen eines Leitenden Angestellten ist dem Sprecherausschuß Einsicht in die Personalakten zu gewähren, sofern der Betreffende dies wünscht.

§ 9

(1) Die Beschlüsse des Sprecherausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Sprecherausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Über jede Sitzung des Sprecherausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse, mit denen sie gefaßt sind, enthält.

§ 10

(1) Der Vorsitzende des Sprecherausschusses kann die in dem Betrieb wahlberechtigten Leitenden Angestellten zu Vollversammlungen einberufen. Er hat dies auf Antrag eines Viertels der Leitenden Angestellten zu tun. Eine Versammlung der Leitenden Angestellten soll möglichst einmal im Jahr stattfinden.

(2) Die Versammlung dient der gegenseitigen Information und Aussprache über Angelegenheiten

der Leitenden Angestellten im Betrieb und Unternehmen. Sie kann dem Sprecherausschuß Empfehlungen geben.

(3) Die Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Leitenden Angestellten die Auflösung und Neuwahl des Sprecherausschusses beschließen. Die Versammlung kann ein einzelnes Mitglied des Sprecherausschusses abberufen, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte der wahlberechtigten Leitenden Angestellten dies beschließen. § 5 Abs. 9 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber ist zu den Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 11

(1) Sitzungen des Sprecherausschusses finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Auf betriebliche Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Die durch die Tätigkeit des Sprecherausschusses entstehenden notwendigen Kosten deckt das Unternehmen. Die erforderlichen sachlichen Mittel werden vom Unternehmen zur Verfügung gestellt. Einzelheiten werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Sprecherausschuß festgelegt.

(3) Die Mitglieder des Sprecherausschusses sind verpflichtet, über alle Kenntnisse, die sie in dieser Eigenschaft erhalten und die vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Sprecherausschuß. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber anderen Mitglieder des Sprecherausschusses.

§ 12

(1) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, ist zusätzlich zu den Sprecherausschüssen der Einzelbetriebe ein Gesamtsprecherausschuß der Leitenden Angestellten zu bilden. In den Gesamtsprecherausschuß entsendet jeder Einzelsprecherausschuß einen von seinen Mitgliedern gewählten Vertreter. Die Sprecherausschüsse der Betriebe können einvernehmlich eine andere Verteilung schriftlich vereinbaren.

(2) Entsprechendes gilt für einen aus mehreren Unternehmen bestehenden Konzern.

(3) Der Gesamtsprecherausschuß (Konzernsprecherausschuß) ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten der Leitenden Angestellten, die das Gesamtunternehmen (den Konzern) oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Sprecherausschüsse innerhalb der Betriebe geregelt werden können. Der Einzelsprecherausschuß (Gesamtsprecherausschuß) kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Gesamtsprecherausschuß (Konzernsprecherausschuß) beauftragen, eine Angelegenheit für ihn zu behandeln und verbindlich zu regeln.

(4) Für die innere Ordnung des Gesamtsprecher-
ausschusses (Konzernsprecherausschuß) gelten die
vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Die Regelung des Absatzes 1 gilt entsprechend
bei Sprecherausschüssen nach § 1 Abs. 2.

§ 13

(1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittel-
bar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionel-
len, karitativen, erzieherischen, wissenschaftli-
chen oder künstlerischen Bestimmungen oder
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungs-
äußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des
Grundgesetzes Anwendung findet,

dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes
keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unter-
nehmens oder des Betriebs dem entgegensteht.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und
erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren
Rechtsform.

§ 14

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953
(BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom
3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt
geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende
Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. für Angelegenheiten aus dem Gesetz über
die Errichtung von Sprecherausschüssen für
Leitende Angestellte;“.

2. § 10 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4, 4 a und 5
sind auch die nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
dem Mitbestimmungsgesetz, dem Gesetz über die
Errichtung von Sprecherausschüssen für Leitende
Angestellte, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952
und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverord-
nungen beteiligten Personen und Stellen Beteiligte.“.

3. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 4 a bis
6, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 werden
Kosten nicht erhoben.“

4. § 80 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Beschlußverfahren findet in den in
§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 4 a und 5 bezeichneten Fällen
Anwendung.“

5. § 83 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Ar-
beitnehmer und die Stellen zu hören, die nach
dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestim-
mungsgesetz, dem Gesetz über die Errichtung
von Sprecherausschüssen für Leitende Angestell-
te, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 und den
zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverord-
nungen im einzelnen Fall beteiligt sind.“

§ 15

(1) Die erste Wahl des Sprecherausschusses findet
spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach
Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

(2) Für die erste Wahl des Sprecherausschusses
nach diesem Gesetz sind die Leitenden Angestellten
wahlberechtigt, die bei den Betriebsratswahlen 1978
weder das aktive noch das passive Wahlrecht zum
Betriebsrat hatten oder in der Zwischenzeit als Lei-
tende Angestellte eingestuft oder eingestellt wor-
den sind. Für die weiteren Wahlen gilt § 3 dieses
Gesetzes.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-
lin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Ge-
setzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach
§ 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Pohlmann
Hauser (Krefeld)
Dr. Zeitel
Dr. Zimmermann
Dr. Dregger
Kraus
Schröder (Lüneburg)
Gerstein
Dr. van Aerssen
Dr. Becker (Frankfurt)

Besch
Biehle
Dr. Bötsch
Ey
Dr. Friedmann
Dr. von Geldern
Gerster (Mainz)
Glos
Haase (Kassel)
Hartmann

Helmrich
Dr. Hennig
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Hoya)
Graf Huyn
Dr. Köhler (Duisburg)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kroll-Schlüter
Frau Krone-Appuhn
Lampersbach

Dr. Langner
Dr. Laufs
Dr. Mertes (Gerolstein)
Dr. Mikat
Dr. Müller
Dr. Narjes
Frau Pieser
Dr. Pinger
Regenspurger
Schedl
Sick
Graf Stauffenberg
Wimmer (Mönchengladbach)
Dr. Abelein
Dr. Aigner
Amrehn
Bahner
Bayha
Frau Benedix-Engler
Benz
Frau Berger (Berlin)
Berger (Lahnstein)
Blumenfeld
Böhm (Melsungen)
Braun
Broll
Bühler (Bruchsal)
Carstens (Emstek)
Damm
Daweke
Dr. Dollinger
Dreyer
Engelsberger
Ernesti
Erpenbeck
Eymer (Lübeck)
Feinendegen
Francke (Hamburg)
Dr. Früh
Frau Geier
Dr. George
Gerlach (Oberrhein)
Dr. Gradl
Dr. Häfele
Dr. Hammans
Hanz

Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
von der Heydt Freiherr
von Massenbach
Horstmeier
Dr. Hubrig
Dr. Hüsch
Dr. Hupka
Jäger (Wangen)
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Dr. Jobst
Josten
Kiechle
Kittelmann
Dr. Klein (Göttingen)
Klinker
Kolb
Krey
Kunz (Berlin)
Dr. Kunz (Weiden)
Lagershausen
Landré
Dr. Langguth
Lemmerich
Lenzer
Lintner
Dr. Luda
Luster
Frau Männle
Dr. Mende
Metz
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Miltner
Dr. Möller
Müller (Wadern)
Neuhaus
Frau Dr. Neumeister
Niegel
Dr.-Ing. Oldenstädt
Frau Pack
Pfeffermann
Picard
Pieroth
Dr. Probst
Rainer

Frau Dr. Riede (Oeffingen)
Dr. Riedl (München)
Dr. Riesenhuber
Dr. Rose
Rühe
Sauter (Epfendorf)
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-
Hohenstein
Dr. Schäuble
Schetter
Schmitz (Baesweiler)
Schmöle
Schröder (Wilhelminenhof)
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Schwarz
Dr. Schwarz-Schilling
Dr. Schwörer
Dr. Freiherr Spies
von Büllesheim
Dr. Sprung
Stahlberg
Dr. Stavenhagen
Dr. Stercken
Stommel
Straßmeier
Susset
de Terra
Tillmann
Dr. Todenhöfer
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Vogel (Ennepetal)
Voigt (Sontheim)
Dr. Voss
Dr. Waffenschmidt
Dr. von Wartenberg
Weber (Heidelberg)
Frau Will-Feld
Frau Dr. Wilms
Frau Dr. Wisniewski
Wissebach
Dr. Wittmann (München)
Baron von Wrangel
Würzbach
Dr. Wulff
Ziegler

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Vertretung der Leitenden Angestellten in der betrieblichen Ordnung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Angesichts der Tatsache, daß das Betriebsverfassungsgesetz 1972 darauf verzichtet hat, den betriebsverfassungsrechtlichen Standort der Leitenden Angestellten zu bestimmen, jedoch die Bildung von Sprecherausschüssen oder Gesprächskreisen für Leitende Angestellten bewußt offengehalten und der weiteren Entwicklung überlassen hat (vgl. Ausschlußbericht des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu Drucksache VI/2717 S. 12), erscheint angesichts der in der Zwischenzeit eingetretenen gesellschaftspolitischen Entwicklung die gesetzliche Schaffung einer betrieblichen Infrastruktur für diesen Personenkreis dringend geboten, vor allem in Erfüllung des Sozialstaatsauftrages gemäß Artikel 20 GG.

Die Nichteinbeziehung der Leitenden Angestellten in das Betriebsverfassungsgesetz, systematisch und gesetzespolitisch an sich richtig, hat in der sozialen Wirklichkeit dazu geführt, daß ein tendenzielles Gefälle im Geflecht der sozialen Schutzvorschriften zu Lasten der Leitenden Angestellten eingetreten ist (z. B. Ausklammerung in den §§ 111 bis 113 BetrVG). Die gleiche Entwicklung wird deutlich am Problem der Unternehmenszusammenschlüsse, die den Besitzstand des normalen Arbeitnehmers weit weniger tangieren als den der Leitenden Angestellten („Fusionsgeschädigte“). Außerdem ist vor allem in Großunternehmen mit einem relativ hohen Anteil an Leitenden Angestellten der Trend unverkennbar, in den individualrechtlich gestalteten Bereich der Leitenden Angestellten kollektivartige Regelungen einzuziehen. In gleichem Maße wächst das arbeitsrechtliche Schutzbedürfnis und damit die Tendenz, sich in kollektivähnlichen Organisationen zu artikulieren. Diese Entwicklung hat ihre Ursache in dem arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerstatus der Leitenden Angestellten; das soziale Absicherungsbegehren ist zu diesem Status nicht nur immanent, sondern in einzelnen Bereichen sogar noch deutlicher ausgeprägt als bei der übrigen Belegschaft. Nicht zuletzt diese stärkere Betonung der sozialen Komponente hat dazu geführt, daß, soziologisch gesehen, die Leitenden Angestellten — bei aller noch vorhandenen Heterogenität — die Konturen einer eigenständigen sozialen Arbeitnehmergruppe annehmen: Funktionale und gesellschaftliche Gemeinsamkeit, gemeinsame soziale Lage, gemeinsames Gruppenbewußtsein (vgl. Witte/Bronner „Die Leitenden Angestellten, eine empirische Untersuchung“).

Aus dieser sozialen Schutzfunktion kann jedoch ein Rückschluß auf eine evtl. Integration in den Betriebsrat mit der Möglichkeit gesetzlich verankerter Minderheitsrechte nicht gezogen werden; denn die

Sonderrolle der Leitenden Angestellten rechtfertigt sich aus ihrer funktionalen Stellung als Teil der Unternehmensführung mit einem in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten unmittelbaren oder mittelbaren Gegnerbezug zur übrigen Belegschaft. Bei der Teilhabe der Leitenden Angestellten an der unternehmerischen Funktion handelt es sich um eine Einflußnahme auf die „wirtschaftliche, technische, kaufmännische, organisatorische, personelle oder wissenschaftliche Führung des Unternehmens“ (BAG, AP Nr. 11 zu § 5 BetrVG 72), kurzum um die auf verschiedenen Führungsebenen, Delegationsstufen und in verschiedenen Leitungsbereichen nach Funktionen und Kompetenzen abgestufte Teilhabe an der unternehmerischen Aufgabe, die durch das jeweilige Organisationsschema des Unternehmens bedingt ist.

Aus dieser Teilhabe an der unternehmerischen Leitungsfunktion erwächst für die Leitenden Angestellten das dringende Bedürfnis, über das Unternehmen und dessen wirtschaftliche Lage sowie über die Zielprojektionen ausreichend informiert zu sein. Da es jedoch als unmöglich erscheint, jedem einzelnen Leitenden Angestellten einen umfassenden Informationsanspruch gegenüber der Unternehmensleitung zu verschaffen, bietet sich hier eine zentrale Aufgabe einer Vertretung dieser Personengruppe. Die Sprecherausschüsse sind mithin nicht nur als ein Organ zur besseren sozialen Absicherung zu verstehen, sondern auch als kommunikatives Bindeglied zwischen der Unternehmensleitung und den Leitenden Angestellten.

Diese Sachkompetenz war auch eine der wesentlichen Kriterien für den Mitbestimmungsgesetzgeber, den Leitenden Angestellten innerhalb der Arbeitnehmerschaft eine Sonderrolle zuzuerkennen: „Durch ihre Kenntnis und Einsicht in die organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens können sie die Informations- und Entscheidungsgrundlage des Aufsichtsrats wesentlich erleichtern“ (Drucksache 7/2172). Mit der institutionellen Einbindung in das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) sind die Leitenden Angestellten von ihrer bisherigen betriebsverfassungsrechtlichen Objektstellung befreit und als originäre Rechtsobjekte anerkannt worden. Damit hat der Mitbestimmungsgesetzgeber der geschilderten rechtstatsächlichen Entwicklung in den Betrieben und Unternehmen Rechnung getragen, als er im Grundsatz von dem Vorhandensein dreier soziologisch abgrenzbarer Arbeitnehmergruppen (Arbeiter, Angestellte, Leitende Angestellte) ausgegangen ist. Dieser Grundsatz, der allerdings keine durchgängige Ausgestaltung erfahren hat, wird sichtbar in der Zuweisung von obligatorischen Aufsichtsratssitzen sowie — partiell — in den Wahlvorschriften (Vorauswahlrecht der LA). Eine konsequente Fortführung dieser gesetzgeberischen Entscheidung auf

Unternehmensebene liegt für die betriebsverfassungsrechtliche Ebene in der gesetzlichen Verankerung von Sprecherausschüssen. In einem solchen Vertretungsorgan ist gleichzeitig eine Legitimation sowohl für den Sprecherausschuß in der betrieblichen Ordnung als auch für den LA-Vertreter im Aufsichtsrat zu sehen. Beide Ebenen ergänzen sich somit und bedürfen deshalb der gesetzlichen Grundlage.

Daß die weitaus überwiegende Zahl der Leitenden Angestellten die organisierte Interessenvertretung auf betrieblicher Ebene will, zeigt sich nicht nur daran, daß z. Z. ca. 250 freiwillig gebildete und von der Rechtsprechung als solche für zulässig gehaltene Sprecherausschüsse existieren, sondern auch in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Erhebungen (vgl. Hartmann, Bock, Rostenthal, Hellmer, Leitende Angestellte — Selbstverständnis und kollektive Forderungen 1973; Witte/Bronner „Die Leitenden Angestellten“ 1974) und Umfragen; so haben sich z. B. in einer Erhebung 95 v. H. der befragten Leitenden Angestellten im Bergbau für eigene Sprecherausschüsse ausgesprochen, in der chemischen Industrie sogar 98 v. H. aller befragten Leitenden Angestellten. Diese Voten zeigen deutlich, daß als Adressat dieser Forderung in erster Linie der Gesetzgeber gemeint ist. Von daher rechtfertigt sich dieser Gesetzentwurf auch als Ausdruck des Selbstverständnisses des betroffenen Personenkreises.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist eine konsequente Fortschreibung und Weiterentwicklung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes aus dem Jahr 1972 (Drucksache 6/1786).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Bei der angegebenen Regelgröße ist das Organisationsgefüge eines Betriebes regelmäßig so verfestigt, daß ein Sprecherausschuß, dessen Bildung in das Ermessen der Beteiligten gestellt ist, sinnvoll erscheint.

Zu § 2

Die Grundsätze einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind elementare Prinzipien des Arbeitsrechts und daher konstitutiver Bestandteil der betrieblichen Binnenstruktur.

Da die Sprecherausschüsse als institutionelle Organe der Leitenden Angestellten anzusehen sind, soll durch das Verbot der parteipolitischen Betätigung, durch die Weisungsfreiheit der Funktionsträger und durch das Benachteiligungs- und Beeinträchtigungsverbot die Funktionsfähigkeit der Sprecherausschüsse und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder gesichert werden.

Zu § 3

Die Wahlberechtigung orientiert sich in dem Begriff des § 5 Abs. 3 des BetrVG, der als solcher unange-

tastet bleibt. Der in Frage kommende Personenkreis wird außerdem präzisiert durch den Ausschluß der in § 6 Abs. 2 MitbestG genannten Personen, um sicherzustellen, daß Mitglieder der Unternehmensleitung im Vertretungsorgan der Leitenden Angestellten nicht mitrepräsentiert sind.

Gesetzgeberisches Ziel des insoweit neuen § 3 Abs. 3 ist die innerbetriebliche Regelung der Abgrenzungsproblematik und die Notwendigkeit, den Unternehmensaufbau durch Organisationsrichtlinien und Stellenplatzbeschreibungen transparent zu machen. Die Vorschrift geht von dem primären Einordnungsrecht des Arbeitgebers aus zu bestimmen, wen er als Leitenden Angestellten ansieht. Daher erfaßt die Vorschrift nur die streitigen Einordnungsfälle und führt sie einer innerbetrieblichen Regelung zu. Da die Frage, wer Leitender Angestellter ist, nach wie vor eine Rechtsfrage bleibt, ist der Zugang zu den Arbeitsgerichten nicht abgeschnitten; die vorgesehene Regelung schaltet einem Abgrenzungsprozeß jedoch die Notwendigkeit einer innerbetrieblichen Einigung voraus, so daß die Einbringung sachfremder Gesichtspunkte ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert wird. Im übrigen wird durch diese Regelung sichergestellt, daß das Arbeitsgericht bei einem evtl. Abgrenzungsprozeß die Gründe, die zu einer Nichteinigung geführt haben, berücksichtigen wird. Außerdem ist die Regelung auf eine Einzelfallabgrenzung ausgerichtet, so daß das Herausstreichen ganzer Führungsebenen aus dem Kreis der Leitenden Angestellten mit dieser gesetzlichen Normierung nicht vereinbar wäre.

Zu § 4

Die typisierten Regelgrößen gehen von einem arbeits- und funktionsfähigen Vertretungsgremium aus. Im übrigen ist sichergestellt, daß andere Regelungen, die über diesen gesetzlichen Mindesttypus hinausgehen, sowohl was die Bezugsgröße (Zahl der Leitenden Angestellten) als auch die Größe von Sprecherausschüssen betrifft, möglich sind.

Zu den §§ 5, 6 und 7

Es erscheint ausreichend, die Grundzüge des Wahlverfahrens gesetzlich vorzuschreiben; einer aufwendigen und bis ins Detail durchformulierten Wahlordnung bedarf es schon deshalb nicht, weil der erfaßte Personenkreis sowohl quantitativ als auch qualitativ die Gewähr dafür bietet, daß eine ordnungsgemäße Wahl anhand der vorgegebenen Kriterien durchführbar ist. Dies gilt auch für die Konstituierung des Sprecherausschusses.

Zu § 8

Die Aufgaben und Befugnisse sind so gestaltet, daß der Sprecherausschuß kein betriebsratsähnliches Organ darstellt, sondern eine Institution originärer Rechtsnatur. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die Einzelarbeitsverhältnisse der Leitenden Angestellten von der Tätigkeit und der Kompetenz eines Sprecherausschusses unberührt bleiben.

Die Anhörungs-, Beratungs- und Mitwirkungsrechte sind als Absicherungsmaßnahmen im Umfeld des Individualarbeitsrechtsverhältnisses anzusehen. Sie dienen nicht dazu, die Mobilität der Leitenden Angestellten und die notwendige Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers einzuschränken; sie sichern vielmehr einerseits einen umfassend gestalteten Informationsanspruch, andererseits die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Leitenden Angestellteninteressen bei sozialen Maßnahmen.

Zu § 9

Die Regelung der inneren Ordnung des Sprecherausschusses orientiert sich an den bewährten Grundsätzen demokratischer Willensbildung; für darüber hinausgehende individuelle Regelungen bleibt Raum.

Zu § 10

Diese Vorschrift geht davon aus, daß der Sinn einer Vollversammlung der Leitenden Angestellten nur darin bestehen kann, über die Arbeit des demokratisch gewählten Sprecherausschusses umfassend informiert zu werden sowie Anregungen und Empfehlungen zu geben. Eine Weisungskompetenz der Vollversammlung gegenüber dem Sprecherausschuß erscheint mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar. Das qualifizierte Quorum für die Auflösung bzw. Abberufung eines Sprecherausschusses soll sicherstellen, daß nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von einem solchen Mittel Gebrauch gemacht werden kann.

Das Teilnahmerecht des Arbeitgebers dient der Sicherung und Gewährleistung des Informationsaustausches.

Zu § 11

Diese Vorschrift sichert die Funktionsfähigkeit des Sprecherausschusses sowie die notwendige Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Zu § 12

Diese Regelung über den Gesamtsprecherausschuß folgt dem Prinzip, daß der einzelne Sprecherausschuß das primär zuständige Organ ist. Soweit jedoch übergreifende Regelungsgegenstände vorliegen oder der einzelne Sprecherausschuß seine Kompetenzen delegiert, obliegen dem Gesamtsprecherausschuß (Konzernsprecherausschuß) seinerseits eigenständige Kompetenzen. Angesichts der Überschaubarkeit der Zahl des betroffenen Personenkreises erscheint es zweckmäßig, das Delegationsprinzip so einfach wie möglich durch Entsendung von gewählten Vertretern zu gestalten. Im übrigen ist gewährleistet, daß die Sprecherausschüsse, je nach den vorhandenen Gegebenheiten, eine andere Verteilung der Sitze für den Gesamtsprecherausschuß bzw. den Konzernsprecherausschuß vereinbaren können.

Zu § 13

Mit dieser Vorschrift wird der Tendenzschutz gewährleistet.

Zu den §§ 14, 15, 16

Das vorgelegte Gesetz macht die angegebenen Übergangsvorschriften notwendig.